

Durchführung der Beschlüsse, kann aus den Sekretären ein Sekretariat gebildet werden, welches dem Büro der Bezirksleitung rechenschaftspflichtig ist.

Die Sekretäre werden vom Zentralkomitee bestätigt. Sie müssen mindestens fünf Jahre Mitglied der Partei sein.

Das Büro tagt wenigstens einmal wöchentlich. Es berichtet regelmäßig auf der Plenartagung der Leitung über seine Beschlüsse und seine Tätigkeit.

#### **Punkt 56**

Das höchste Organ der Stadtorganisation beziehungsweise der territorialen und betrieblichen Kreisorganisation der Partei ist die Delegiertenkonferenz. Sie ist mindestens einmal in zwei Jahren einzuberufen. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte der Leitung, der Revisionskommission und anderer Organe entgegen und faßt darüber Beschluß, wählt die Leitung entsprechend der von der Delegiertenkonferenz festzulegenden Anzahl von Mitgliedern und Kandidaten, eine Revisionskommission sowie die Delegierten zur Stadt- oder Bezirksdelegiertenkonferenz. Als Mitglieder und Kandidaten der Stadt-, Kreis- oder Stadtbezirksleitung können nur Parteimitglieder gewählt werden, die mindestens zwei Jahre Mitglied der Partei sind. (Ausnahmen bedürfen der besonderen Bestätigung der Delegiertenkonferenz.)

#### **Punkt 58**

Die Stadt-, Kreis- oder Stadtbezirksleitung wählt entsprechend den Instruktionen des ZK das Büro und die Sekretäre. Zwischen den Plenartagungen leitet das Büro die politische Arbeit.

Der 1. Sekretär der Stadt- oder Kreisleitung wird vom Zentralkomitee, die übrigen Mitglieder des Büros werden von der Bezirksleitung bestätigt. Die Sekretäre müssen mindestens drei Jahre Mitglied der Partei sein.

Das Büro tagt mindestens einmal wöchentlich und berichtet der Plenartagung der Stadt- oder Kreisleitung über seine Beschlüsse und seine Tätigkeit.

#### **Punkt 61**

In großen Städten können mit Genehmigung des Zentralkomitees Stadtbezirksorganisationen (in den Stadtteilen) geschaffen werden, die der Stadtleitung unterstehen.

#### **Punkt 62**

Die Grundlage der Partei bilden ihre Grundorganisationen. Sie werden in Betrieben, Maschinen-Traktoren-Stationen, volkseigenen Gütern, Produktionsgenossenschaften, Einheiten der Deutschen Volkspolizei und der Nationalen Volksarmee, staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltungen, wissenschaftlichen Instituten, Lehranstalten, Dörfern und Wohngebieten gebildet, wenn wenigstens drei Parteimitglieder vorhanden sind.

Die Bildung von Grundorganisationen der Partei ist von der Kreisleitung oder der entsprechenden politischen Abteilung (Nationale Volksarmee) zu bestätigen.

Das höchste Organ der Grundorganisation ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Monat einzuberufen ist. Sie wählt zur Erledigung der laufenden Arbeit die Leitung der Grundorganisation auf die Dauer eines Jahres.

#### **Punkt 66**

In den Betrieben, staatlichen Verwaltungen, Institutionen usw. mit mehr als 150 Mitgliedern und Kandidaten können im Rahmen der Grundorganisation, die den gesamten Betrieb, die gesamte Verwaltung, die gesamte Institution usw. umfaßt, Parteiorganisation der Abteilung, Arbeitsabschnitte usw. gebildet werden. Sie haben dieselben Aufgaben, Pflichten und Rechte wie eine Grundorganisation. Die Bildung von Parteiorganisationen dieser Abteilungen bedarf in jedem einzelnen Fall der Bestätigung durch die Kreisleitung bzw. der entsprechenden politischen Abteilung (Nationale Volksarmee).

#### **Punkt 67**

Innerhalb der Parteiorganisation der Abteilung, des Arbeitsabschnitts usw. und in Grundorganisationen mit weniger als 150 Mitgliedern und Kandidaten können Parteigruppen nach dem technologischen Prozeß in der Unterabteilung, der Arbeitsgruppe oder Brigade geschaffen werden.\*

#### **Punkt 68**

Die Parteigruppe erfaßt alle Mitglieder und Kandidaten, die gemeinsam in einem zusammenhängenden Arbeitsprozeß, einem bestimmten Arbeitsabschnitt oder einer bestimmten Brigade arbeiten.